



## Telematikinfrastruktur und Notfalldatenmanagement – das sollten Sie wissen...

Liebe Kunden,

Die Telematikinfrastruktur bedeutet für das Gesundheitswesen eine Vernetzung die vordergründig das Wohl des Patienten sieht. Die Möglichkeit der Anlage von Notfalldaten, die Leben retten können, ist dabei nur ein Punkt auf der Agenda. Auch Praxen sollen davon erheblich profitieren. Für Sie bedeutet es perspektivisch eine Entlastung im beruflichen Alltag. Selbstverständlich ist das oberste Gebot die Einhaltung des Datenschutzes.

Da die ersten gesetzlichen Grundsteine gelegt sind und die Umstellung auch mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, haben Sie jetzt die Möglichkeiten erhebliche Fördergelder zu erhalten und somit den finanziellen Aufwand für sich ins Gegenteil zu ziehen. Um Ihnen einen Überblick zu geben, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, hier eine Übersicht über die technischen Grundbausteine, die Nutzungsmöglichkeiten, die Kostenaufstellung sowie die Finanzierungsmöglichkeiten.

### Was bedeutet das nun für die Praxis?

#### 1. VSDM ist Pflicht!

Bereits jetzt sind alle Praxen gesetzlich verpflichtet die Versichertenstammdaten entsprechend zu verifizieren. Wer sich nicht daran hält bekommt eine Honorarkürzung in Höhe von 2,5%. (siehe § 291 Absatz 2b Satz 14 SGB V) Zitat: *Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die die Prüfung nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2019 nicht durchführen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent, ab dem 1. März 2020 um 2,5 Prozent, so lange zu kürzen, bis sie die Prüfung nach Satz 2 durchführen.* Warum Honorar verschenken, wenn es doch ein leichter Schritt ist, die Vorgaben zu erfüllen?

Quelle: [§ 291 SGB V](#)

#### 2. Was benötige ich in der Praxis?

##### 1. Konnektor

Als erstes benötigen Sie einen zugelassenen Konnektor. Der Konnektor funktioniert ähnlich wie ein Router und stellt das Bindeglied zwischen Praxis und der Telematikinfrastruktur dar. Wenn Sie bereits im Besitz eines VSDM Konnektors sind, benötigen Sie keinen neuen, sondern nur ein Upgrade um ihn zu einem E-Health-Konnektor aufzurüsten. Warum ist ein solcher Konnektor wichtig? Weil an erster Stelle der Datenschutz und die Sicherheit Ihres Netzwerks steht. Damit stehen Ihnen jedoch auch die Funktionen: qualifizierte Signatur (QES), das Modul Notfalldatenmanagement (NFDM) sowie der elektronische Medikationsplan (eMP) zur Verfügung. In Bezug auf die nächste geplante Ausbaustufe sind Sie dann schon gerüstet für den ePA-Konnektor der der Führung der elektronischen Patientenakte (ePA) den Weg bereiten wird.

##### 2. VPN – Zugang

Um einen gesicherten Zugang zur TI zu haben, benötigen Sie außerdem einen von der gematik zertifizierten VPN – Zugang (ähnlich einem Internetprovider).



### 3. E-Health-Kartenterminals

Die stationären E-Health-Kartenterminals sind Pflicht und gleichzeitig Grundvoraussetzung um die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) erfassen und ebenso die Anwendungen, wie das NFDM oder den eMP, nutzen zu können. Je nach Praxisgröße und Anzahl der ausgelagerten Standorte haben Sie selbstverständlich Anspruch auf mehrere dieser stationären Terminals. Doch auch für Praxen, die Hausbesuche durchführen und abrechnen oder bei den eine Teilnahme an einem Kooperationsvertrag mit einem Pflegeheim gemäß § 119b SGB V Abs. 1 SGB V besteht, gibt es auch die Möglichkeit der Nutzung mobiler Kartenlesegeräte. Diese arbeiten „außer Haus“ im Offline Betrieb. Die Aktualisierung der Versichertendaten erfolgt beim Auslesen in der Praxis über den Konnektor.

### 4. der Praxisausweis

Um das E-Health-Kartenterminal für die Praxis zu verifizieren ist ein Praxisausweis in Form einer „Security Module Card Typ B“ –Karte (SMC-B) nötig. Bei der Installation der TI – Technik wird diese in das Kartenterminal gesteckt und über die Eingabe eines PIN freigeschaltet. Auf diesem Weg kann der Konnektor eine Online-Verbindung zur TI herstellen und gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Praxis der Inhaber des Terminals ist.

### 5. der elektronische Heilberufsausweis (eHBA)

Mit dem eHBA können Sie sich als Heilberufler (Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeut etc.) gegenüber der TI elektronisch ausweisen. Warum ist das wichtig und zusätzlich erforderlich? Nur so können Sie die Daten der eGK auslesen und auch selbst erfassen. Mit dem eHBA ist die elektronische Signatur (QES) automatisch erfasst – ähnlich als hätten Sie Ihre Unterschrift gegeben. Erforderlich ist diese Signatur bspw. beim Erstellen eines elektronischen Arztbriefes (eAB) oder perspektivisch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU).

### 6. Anpassung der PVS

Ihre Praxissoftware muss im Zuge der TI Anbindung ebenfalls umgestellt werden und benötigt dafür ein Update um alle Komponenten für Sie nutzbar zu machen.

Quelle: [KBV - Ausstattung für die TI](#)

## 3. Wie wird die Umstellung finanziert?\*

Die Umstellung ist für Sie als Praxisinhaber mit einigen Kosten (je nach IST-Zustand) verbunden. Allerdings hat die KBV an dieser Stelle lukrative Fördergelder\*\* bereitgestellt, über die eine schnelle Refinanzierung inklusive Mehrwert (!) abrufbar wird, sobald Sie die TI in der neuen Form in Ihrer Praxis zum Einsatz bringen. Hier eine Übersicht der Fördergelder, die für Sie bereitstehen.



**Förderung bei der Ersteinrichtung der TI:  
Konnektoren und stationäre Kartenterminals:**

<b>Konnektor inklusive Funktion für qualifizierte elektronische Signatur und stationäre Kartenterminals</b>			
Quartal der erstmaligen Nutzung	Anzahl der Ärzte in der Praxis (Vollzeitäquivalente)		
	≤ 3	< 3 bis ≤ 6	> 6
Ab 01/ 2020	1549,00 €	2084,00 €	2619,00 €
Für Praxen die Anspruch auf 2 oder 3 Kartenterminals haben erhöht sich die Erstattungspauschale pro Gerät um 535,00 €			

**Förderung bei bestehender TI und notwendigem Upgrade bzw. Ausbau der Infrastruktur:  
Einmalige Förderleistungen:**

Art der Förderleistung	Erläuterung	Betrag in EURO
Konnektorupdate	NFDM/ eMP-Updates für Konnektor und PVS	530,00 €
zusätzliches stationäres Kartenterminal	kann nur für NFDM und eMP genutzt werden	535,00 € pro Kartenterminal (ein zusätzliches Terminal ab dem 625. Betriebsstättenfall)
mobile Kartenlesegeräte	Voraussetzung: gilt für Ärzte mit mindestens halber Zulassung, die mindestens drei Haus- und/oder Heimbesuche im Quartal durchführen und/oder an einem Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V (Ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen) teilnimmt bzw. je ausgelagerter Praxisstätte (keine speziellen Kriterien)	350,00 € pro Gerät
IT - Startpauschale	„Aufwandspauschale“ für die Anschlussgebühr des VPN-Zugangsdienstes, Installation, eventuellen Praxisausfall während der Installation, Anpassung des PVS sowie für den Zeitaufwand für das VSDM in der Starthase	900,00 €
Zusatzpauschale NFDM/ eMP	je angefangene 625 Betriebsstättenfälle	60,00 €

	<b>Befristet bis zum 30.09.2020</b>	
Nutzung des KIM Dienstes	für die Einrichtung des Dienstes zum Versenden von e-Arztbriefen (muss bei der KV nachgewiesen werden)	100,00 €

### Quartalsweise Förderung:

Art der Förderleistung	Erläuterung	Betrag in EURO
Wartung der Komponenten und Updates (einschließlich laufende Kosten für den VPN Zugangsdienst)		248,00 €
Praxisausweis	pro Ausweis für 1 stationäres und 1 mobiles Kartenterminal auf das die Praxis Anspruch hat	23,25 €
eHBA (elektronischer Heilberufausweis)		11,63 €
Zuschlag für die laufenden Betriebskosten der TI		4,50 €
Betriebskostenpauschale für den Übertragungsdienst KIM	(in der Übergangszeit auch abrechnungsfähig, wenn KIM noch nicht genutzt wird sondern die Übertragung über KV-Connect erfolgt)	23,40 €

### Abrechnung nach EBM:

Art der Förderleistung	Erläuterung	Betrag in EURO
GOP 01640	Ersterfassung eines Notfalldatensatzes (einmal im Krankheitsfall)	8,79 € pro Datensatz
GOP 01641	Überprüfung und Aktualisierung eines Notfalldatensatzes (einmal im Behandlungsfall, wird von der KV zugesetzt zu <u>allen</u> Behandlungsfällen im Quartal)	0,44 € pro Behandlungsfall pro Quartal
GOP 01642	Löschen eines Notfalldatensatzes (einmal im Behandlungsfall, darf nur auf ausschließlichen Wunsch des Patienten erfolgen)	0,11 €
GOP 01630	Erstellen eines Medikationsplans	4,28



	(einmal im Behandlungsfall inklusiver Übertragung auf die eGk)	
--	--	--

\* Stand 02.07.2020 KBV

\*\* die Ausschüttung der Fördergelder ist KV abhängig. Maßgeblich ist jedoch die Vorgabe der KBV in Bezug auf die Höhe lediglich die Fristen variieren.

Quelle: [KBV - Finanzierung der TI](#),

#### 4. Welche Informationen sind relevant für das NFDM?

Mögliche Angaben im Notfalldatensatz:

- chronische Erkrankungen und wichtige frühere Operationen (z. B. Diabetes, koronare Herzkrankheit, Organtransplantation)
- Medikamente
- Allergien und Unverträglichkeiten (insbesondere Arzneimittelallergien mit bekannter schwerer allergischer Reaktion)
- weitere wichtige medizinische Hinweise (z. B. Schwangerschaft oder Implantate)
- Kontaktdaten von Angehörigen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen, und von behandelnden Ärzten (z. B. dem Hausarzt)

Mögliche Angaben im Datensatz persönliche Erklärungen:

- Vorhandensein und Ablageort eines Organspendeausweis
- Vorhandensein und Ablageort einer Patientenverfügung
- Vorhandensein und Ablageort einer Vorsorgevollmacht

#### 5. Vorteile für den Patienten

Der Zugriff auf die Notfalldaten und den Datensatz persönliche Erklärung kann im Ernstfall entscheidend oder gar lebensrettend sein.

Wie erkläre ich meinem Patienten den Vorteil des NFDM?

Mögliche Einsatzszenarien sind beispielsweise

- Bewusstseinsstörungen des Patienten
- starke Beschwerden (z. B. Schmerzen), aufgrund derer der Patient notfallrelevante Informationen nicht korrekt und vollständig schildern kann
- unzureichende Deutschkenntnisse
- sonstige Gründe, die im individuellen Fall dazu führen, dass diese Informationen nicht im angemessenen Zeitrahmen vorliegen (Demenz, starke geistige Einschränkung etc.)

Wer kann auf diese Daten zugreifen?

Nur speziellen Personen (-gruppen) ist es möglich auch ohne Mitwirken des Patienten (bspw. im Falle der Bewusstlosigkeit) auf die gespeicherten Daten der eGk zuzugreifen. Zu diesem Personenkreis gehören:

- Erstversorgung durch Notarzt und/oder Rettungsdienst
- Notaufnahme eines Krankenhauses
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Notdienst-Praxis oder in der ambulanten Notfallversorgung

Spätestens ab 01. Januar 2021 müssten die digitalen Geräte und Dienste in den Praxen vorhanden sein, da sonst beispielsweise die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht mehr ausgestellt werden kann. Stellen Sie jetzt die Weichen für Ihre Praxis in Richtung Zukunft und nutzen Sie die Vorteile – wir stehen Ihnen als Ihr persönlicher Servicepartner gern zur Seite.

Mit den besten Wünschen,  
Ihr CBK – Team